

Können Mitgliedsbeiträge während Corona rückwirkend gekürzt oder zurückerstattet werden, da Vereinsräume nicht genutzt werden können?

Hier ist die Rechtsprechung sehr eindeutig: NEIN

Mitgliedsbeiträge eines Vereins sind an keine konkrete Leistung gebunden. Die Mitgliedschaft ist ein Personenrechtsverhältnis zwischen der juristischen Person Verein und der natürlichen Person Mitglied. Das Mitglied ist Teil der Organisation und hat mit dem Beitrag zur Erhaltung der Organisation beizutragen.

Kann der Verein den Mitgliedsbeitrag für die Zukunft verringern?

Je nachdem, wer nach Eurer Satzung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet (meist Mitgliederversammlung), kann dieses Gremium auch über die zukünftige Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheiden. Dieser darf natürlich auch geringer sein, muss aber trotzdem die bisher mit den Mitgliedsbeiträgen getragenen Kosten des Vereins decken. Die Argumentation: „Wir haben als Verein die Mitgliedsbeiträge gesenkt, weil wir den Raum nicht nutzen können. Deswegen wollen wir jetzt auch keine Miete an den Vermieter bezahlen“, ist rechtlich nicht haltbar.

Kann ich Kursgebühren die Vereinsmitglieder für spezielle Kurse an den Verein gezahlt haben zurückerstatten?

Kursgebühren sind Gebühren für spezielle Leistungen des Vereins z.B. Gitarrenkurs. Wenn diese nicht erbracht werden können, muss diese Leistung auch nicht bezahlt oder anteilig zurückerstattet werden.

Mehr dazu:

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq/>

<https://www.dsb.de/aktuelles/artikel/coronavirus-rechtliche-fragen-faqs-8115/>

<https://www.lsb-mv.de/medien/news/aktuelle-meldungen/LSB-M-V-Sportvereine-in-der-Corona-Krise/>

<https://www.vereinswelt.de/coronavirus-was-sie-als-vereinsvorstand-wissen-muessen>